

# **Satzung**

## **der Gemeinde Hünxe vom 27. März 2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Entwässerungsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2014**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S. 712) in der zuletzt gültigen Fassung,

der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926) in der zuletzt gültigen Fassung, und

des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünxe in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 26. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Nach § 7 der Gebührensatzung der Gemeinde Hünxe für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage –Entwässerungsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2014 wird folgender § 7 a neu eingefügt:

#### **§ 7 a Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Hünxe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags- und/oder Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorauszahlungssatz entspricht dem Gebührensatz des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Ggf. entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit gleichzeitiger Wirkung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 27. März 2015

gez. H a n s e n  
Bürgermeister